

ABSCHNITT 1. Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Bezeichnung **CAR-REP Universalspachtel bluline**

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Beschreibung/Verwendung **Füllstoff für Karosserie, Boote, Haus und Industrie**

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller / Lieferant: **RODARO GmbH, Weiherstrasse 16, CH - 6353 Weggis**

Tel: 0041 41 390 14 53 info@rodaro.ch www.rodaro.ch

E-mail der sachkundigen Person,
die für das Sicherheitsdatenblatt zuständig ist

info@rodaro.ch

Auskunftgebender Bereich: Abteilung Produktsicherheit

National:

Schweizerisches Toxikologisches Informationszentrum: Ausland: 0041 44 251 51 51 / Inland CH: 145

ABSCHNITT 2. Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs.

Das Produkt ist gemäß den Vorschriften nach der Verordnung (EG) 1272/2008 (CPL) (und nachfolgenden Änderungen und Anpassungen) als gefährlich eingestuft. Demnach ist dem Produkt ein Beiblatt über sicherheitsrelevante Daten nach den Vorschriften der Verordnung (EG) 1907/2006 und nachfolgenden Änderungen beizufügen.

Eventuelle Zusatzangaben über Gesundheits- und/oder Umgebungsgefährdungen sind unter den Abschnitten 11 und 12 aufgeführt.

Gefahreinstufung und Gefahrangabe:

Augenreizung, kategorie 2

H319

Verursacht schwere Augenreizung.

Sensibilisierung der Haut, kategorie 1

H317

Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

2.2. Kennzeichnungselemente.

Gefahrkennzeichnung gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) und darauffolgenden Änderungen und Anpassungen.



Signalwörter:

Achtung

Gefahrenhinweise:

H319

Verursacht schwere Augenreizung

H317

Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

EUH208

Enthält: BIS(2-ETHYLHEXANOATE)

Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

Sicherheitsdatenblatt
gemäss 1907/2006/EG, Artikel 31

Durchsicht Nr. 1

vom 07/07/2015

Gedruckt am 08/07/2015

Seite Nr. 2/14

Universalspachtel styrolfrei

Sicherheitshinweise:

P280 Schutzhandschuhe und Augenschutz / Gesichtsschutz tragen.
P333+P313 Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen / ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P337+P313 Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen / ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P362+P364 Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

Enthält: 2,2'-ETHYLENEDIOXYDIETHYL DIMETHACRYLATE
METHACRYLIC ACID, MONOESTER WITH PROPANE-1,2-DIOL
2-HYDROXYETHYLMETHACRYLAT

2.3. Sonstige Gefahren.

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine PBT- bzw. vPvB-Stoffen in Gehaltsprozenten größer als 0,1%.

ABSCHNITT 3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen.

3.1. Stoffe.

Angaben nicht zutreffend.

3.2. Gemische Gemisch aus nachfolgend angeführten Stoffen mit ungefährlichen Beimengungen.

Enthält:

Kennzeichnung.	Konz. %.	Klassifizierung 1272/2008 (CLP).
2-HYDROXYETHYLMETHACRYLAT		
CAS. 868-77-9	7 - 8	Eye Irrit. 2 H319, Skin Sens. 1 H317, Anmerkung D
CE. 212-782-2		
INDEX. 607-124-00-X		
Reg. Nr. 01-2119490169-29-0002		
METHACRYLIC ACID, MONOESTER WITH PROPANE-1,2-DIOL		
CAS. 27813-02-1	2,5 - 3	Eye Irrit. 2 H319, Skin Sens. 1 H317, Anmerkung C D
CE. 248-666-3		
INDEX. -		
Reg. Nr. 01-2119490226-37-0002		
2,2'-ETHYLENEDIOXYDIETHYL DIMETHACRYLATE		
CAS. 109-16-0	1 - 1,5	Skin Sens. 1 H317
CE. 203-652-6		
INDEX. -		
Reg. Nr. 01-2119969287-21-XXXX		
BIS(2-ETHYLHEXANOATE)		
CAS. 136-52-7	0,1 - 0,2	Repr. 2 H361f, Acute Tox. 4 H302, Skin Irrit. 2 H315, Skin Sens. 1 H317, Aquatic Acute 1 H400 M=1, Aquatic Chronic 1 H410
CE. 205-250-6		
INDEX. -		
Reg. Nr. -		
XYLOL (ISOMERENGEMISCH)		
CAS. 1330-20-7	0 - 0,1	Flam. Liq. 3 H226, Acute Tox. 4 H312, Acute Tox. 4 H332, Skin Irrit. 2 H315, Anmerkung C
CE. 215-535-7		
INDEX. 601-022-00-9		
Reg. Nr. -		
ETHYLBENZOL		
CAS. 100-41-4	0 - 0,1	Flam. Liq. 2 H225, Acute Tox. 4 H332
CE. 202-849-4		Anmerkung: der oberste Bereichswert ist ausgeschlossen.
INDEX. 601-023-00-4		Der ausführliche Text der Gefahrenangaben (H) ist unter dem Abschnitt 16 des Beiblattes angegeben
Reg. Nr. -		

ABSCHNITT 4. Erste-Hilfe-Massnahmen.

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Massnahmen.

AUGEN: Eventuelle Kontaktlinsen sind zu entfernen. Man muss sich unverzüglich und ausgiebig mit Wasser mindestens 15 Minuten lang abwaschen, wobei die Augenlider gut geöffnet werden sollen. Beim weiter bestehenden Problem ist ein Arzt zur Rate zu ziehen.

HAUT: Beschmutzte, getränkte Kleidung ist auszuziehen. Man muss sich unverzüglich und ausgiebig mit Wasser abwaschen. Besteht die Reizung weiter, so ist ein Arzt zur Rate zu ziehen. Verunreinigte Kleidung ist vor erneutem Gebrauch zu waschen.

EINATMEN: Die betroffene Person ist ins Freie zu tragen. Ist die Atmung schwerfällig, so ist ein Arzt zur Rate zu ziehen.

VERSCHLUCKEN: Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen. Erbrechen darf nur auf Anweisung des Arztes herbeigeführt werden. Ohne Anweisung des Arztes bzw. wenn die betroffene Person ohnmächtig ist, darf nichts mündlich verabreicht werden.

SCHUTZMASSNAHMEN FÜR DAS ERSTE-HILFE-PERSONAL: die Persönliche Schutzausrüstung (PSA) für die Erste Hilfe ist Abschnitt 8.2 dieses Sicherheitsdatenblattes zu entnehmen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen.

Für Symptome und Auswirkungen der enthaltenen Stoffe, siehe Kap. 11.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung.

Angaben nicht vorhanden.

ABSCHNITT 5. Massnahmen zur Brandbekämpfung.

5.1. Löschmittel.

GEEIGNETE LÖSCHMITTEL

Die Löschmittel sind: Kohlenstoffdioxid, Schaum, chemisches Pulver. Bei nicht entzündeten Produktaustritten bzw. Verschüttungen kann Sprühwasser zur Verstreuung entflammbarer Dämpfen und zum Schutz der dem Austritt entgegretenden Personen verwendet werden.

NICHT GEEIGNETE LÖSCHMITTEL

Es dürfen keine Wasserstrahlen eingesetzt werden. Wasser ist zur Brandlöschung nicht wirksam, kann jedoch zur Kühlung der geschlossenen, den Flammen ausgesetzten Behältern eingesetzt werden, um Explosionen vorzubeugen.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren.

GEFAHREN INFOLGE DER AUSSETZUNG BEI BRAND

Bei Feuer ausgesetzten Behältern kann Explosionsgefahr bestehen. Das Einatmen der Verbrennungsprodukte ist zu vermeiden.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung.

ALLGEMEINE ANGABEN

Die Behälter sind mit Wasserstrahlen abzukühlen, um den Zerfall des Produkts und die Bildung von potentiell gesundheitsschädlichen Substanzen zu verhindern. Eine komplette Brandschutzkleidung ist stets zu tragen. Löschwasser, die nicht in die Abwasserleitungen gelangen dürfen, sind aufzunehmen. Das zum Löschen verwendete Wasser und die Brandrückstände sind gemäß den gültigen Bestimmungen aufzunehmen.

PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

Normale Feuerbekämpfungskleidungsstücke, z. B. ein Druckluftbeatmungsgerät mit offenem Kreislauf (EN 137) Feuerbekämpfungssatz (EN469), Feuerbekämpfungshandschuhe (EN 659) und Feuerwehrstiefel (HO A 29 bzw. A30).

ABSCHNITT 6. Massnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung.

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren.

Die Bildung von Staub ist zu vermeiden, indem Wasser auf das Produkt gesprüht wird, falls keine dahingehenden Gegenanzeigen vorliegen. Dämpfe / Nebeln / Gase dürfen nicht eingeatmet werden.

Angemessene Schutzvorrichtungen (einschl. der Personenschutzvorrichtungen gemäß Abs. 8 aus den Sicherheitsangaben) sind zur Vorbeugung der Kontamination von Haut, Augen und persönlichen Kleidungsstücken aufzusetzen. Diese Anweisungen gelten sowohl für Aufbereitungsaufseher als auch für Not-Aus-Eingriffe.

Sicherheitsdatenblatt
gemäss 1907/2006/EG, Artikel 31

Durchsicht Nr. 1

vom 07/07/2015

Universalspachtel styrolfrei

Gedruckt am 08/07/2015

Seite Nr. 4/14

6.2. Umweltschutzmaßnahmen.

Es ist zu verhindern, dass das Produkt in Abwässer, Oberflächenwasser, Grundwasser eindringt.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung.

Das ausgetretene Produkt ist mit funkhemmenden, mechanischen Mitteln aufzunehmen und zur Wiederverwendung bzw. Entsorgung in Behältnisse umzufüllen. Rückstände sind mit Wasserstrahlen zu entsorgen, sofern keine Gegenanzeigen vorliegen. Es ist für eine ausreichende Belüftung des betroffenen Bereichs zu sorgen. Die Werkstoffe der Gebinden nach Abs. 7 ist auf evtl. Unverträglichkeit zu prüfen. Die Entsorgung von verseuchtem Material muss gemäß den Vorschriften unter Punkt 13 erfolgen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte.

Eventuelle Angaben zum persönlichen Schutz und der Entsorgung sind unter den Abschnitten 8 und 13 aufgeführt.

ABSCHNITT 7. Handhabung und Lagerung.

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung.

Produkt-handhabung erst nach Durchlesen aller anderen Abschnitte dieses Sicherheitsblattes. Produktstreuung in der Umwelt ist vorzubeugen. Essen, Trinken, Rauchen sind bei dem Produkteinsatz verboten. Bevor man den Essbereich antritt, sind benetzte Kleidungsstücke und Schutzvorrichtungen auszuziehen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten.

Aufbewahrung nur in Originalbehältern. Die Behälter sind geschlossen, an einem gut belüfteten Ort, geschützt vor der direkten Sonneneinstrahlung aufzubewahren. Die Gebinden sind von ggf. unverträglichen Werkstoffen fernzuhalten, wobei auf den Abschnitt 10 Bezug zu nehmen ist.

Lagerklasse TRGS 510 (Deutschland): 11

7.3. Spezifische Endanwendungen.

Außer den in Abschnitt 1.2 genannten Verwendungen sind keine weiteren spezifischen Endanwendungen vorgesehen.

ABSCHNITT 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen.

8.1. Zu überwachende Parameter.

Referenzhandbuch Normen:

AUS	Österreich	Grenzwerteverordnung 2011 - GKV 2011
BEL	Belgique	AR du 11/3/2002. La liste est mise à jour pour 2010
BGR	България	МИНИСТЕРСТВО НА ТРУДА И СОЦИАЛНАТА ПОЛИТИКА МИНИСТЕРСТВО НА ЗДРАВЕОПАЗВАНЕТО НАРЕДБА No 13 от 30 декември 2003 г
CYP	Κύπρος	Κ.Δ.Π. 268/2001; Κ.Δ.Π. 55/2004; Κ.Δ.Π. 295/2007; Κ.Δ.Π. 70/2012
CZE	Česká Republika	Nařízení vlády č. 361/2007 Sb. kterým se stanoví podmínky ochrany zdraví při práci
DEU	Deutschland	MAK-und BAT-Werte-Liste 2012
DNK	Danmark	Graensevaerdier per stoffer og materialer
ESP	España	INSHT - Límites de exposición profesional para agentes químicos en España 2015
EST	Eesti	Töökeskonna keemiliste ohutegurite piirnormid 1. Vastu võetud 18.09.2001 nr 293 RT I 2001, 77, 460 - Redaktsiooni jõustumise kp: 01.01.2008
FIN	Suomi	HTP-arvot 2012. Haitallisiksi tunnetut pitoisuudet - Sosiaali- ja terveystieteiden tutkimuskeskus julkaisu 2012:5
FRA	France	JORF n°0109 du 10 mai 2012 page 8773 texte n° 102
GRB	United Kingdom	EH40/2005 Workplace exposure limits
GRC	Ελλάδα	ΕΦΗΜΕΡΙΣ ΤΗΣ ΚΥΒΕΡΝΗΣΕΩΣ - ΤΕΥΧΟΣ ΠΡΩΤΟ Αρ. Φύλλου 19 - 9 Φεβρουαρίου 2012
HRV	Hrvatska	NN13/09 - Ministarstvo gospodarstva, rada i poduzetništva
HUN	Magyarország	50/2011. (XII. 22.) NGM rendelet a munkahelyek kémiai biztonságáról
IRL	Éire	Code of Practice Chemical Agent Regulations 2011
ITA	Italia	Decreto Legislativo 9 Aprile 2008, n.81

Sicherheitsdatenblatt
gemäss 1907/2006/EG, Artikel 31

Durchsicht Nr. 1

vom 07/07/2015

Universalspachtel styrolfrei

Gedruckt am 08/07/2015

Seite Nr. 5/14

LTU	Lietuva	DĒL LIETUVOS HIGIENOS NORMOS HN 23:2007 CHEMINIŲ MEDŽIAGŲ 2007 m. spalio 15 d. Nr. V-827/A1-287
LVA	Latvija	Ķīmisko vielu aroda ekspozīcijas robežvērtības (AER) darba vides gaisā 2012
NLD	Nederland	Databank of the social and Economic Council of Netherlands (SER) Values, AF 2011:18
NOR	Norge	Veiledning om Administrative normer for forurensning i arbeidsatmosfære
POL	Polska	ROZPORZĄDZENIE MINISTRA PRACY I POLITYKI SPOŁECZNEJ z dnia 16 grudnia 2011r
SVK	Slovensko	NARIADENIE VLÁDY Slovenskej republiky z 20. júna 2007
SWE	Sverige	Occupational Exposure Limit Values, AF 2011:18
TUR	Türkiye	2000/39/EC sayılı Direktifin ekidir
EU	OEL EU TLV-ACGIH	Richtlinie 2009/161/EU; Richtlinie 2006/15/EG; Richtlinie 2004/37/EG; Richtlinie 2000/39/EG. ACGIH 2014

TALKUM

Schwellengrenzwert.

Typ	Staat	TWA/8St		STEL/15Min	
		mg/m3	ppm	mg/m3	ppm
VLEP	BEL	2			
TLV	CZE	2			
HTP	FIN	0,5			
WEL	GRB	1			EINATB.
TLV	GRC		10		
OEL	IRL	0,8			EINATB.
OEL	NLD	0,25			
TLV	NOR	2			
NDS	POL	1			EINATB.
TLV-ACGIH		2			(asbesto < 1%)

TITANDIOXID

Schwellengrenzwert.

Typ	Staat	TWA/8St		STEL/15Min	
		mg/m3	ppm	mg/m3	ppm
TLV	BGR	10			EINATB.
TLV	DNK	6			
VLA	ESP	10			
TLV	EST	5			
VLEP	FRA	10			
WEL	GRB	4			
TLV	GRC		10		
OEL	IRL	4			
RD	LTU	5			
RV	LVA	5			
TLV	NOR	5			
NDS	POL	10			INHALB.
MAK	SWE	5			
TLV-ACGIH		10			

2,2'-ETHYLENEDIOXYDIETHYL DIMETHACRYLATE

Vorgesehene, Umwelt nicht belastende Konzentration - PNEC.

Referenzwert in Süßwasser	0,164	mg/l
Referenzwert in Meereswasser	0,0164	mg/l
Referenzwert für Ablagerungen in Süßwasser	1,85	mg/kg/d
Referenzwert für Ablagerungen in Meereswasser	0,185	mg/kg/d
Wasser-Referenzwert, intermittierende Freisetzung	0,164	mg/l
Referenzwert für Kleinstorganismen STP	10	mg/l
Referenzwert für Erdenwesen	0,274	mg/kg/d

Sicherheitsdatenblatt
gemäss 1907/2006/EG, Artikel 31

Durchsicht Nr. 1

vom 07/07/2015

Universalspachtel styrolfrei

Gedruckt am 08/07/2015

Seite Nr. 6/14

**Gesundheit – abgeleitetes wirkungsneutrales Niveau –
DNEL / DMEL**

Aussetzungsweg	Auswirkungen bei Verbrauchern				Auswirkungen bei Arbeitern			
	Lokale akute	System akute	Lokale chronische	System chronische	Lokale akute	System akute	Lokale chronische VND	System chronische 48,5 mg/m3
mündlich.							VND	48,5 mg/m3
hautbezogen.							VND	13,9 mg/kg bw/d

XYLOL (ISOMERENGEMISCH)

Schwellengrenzwert.

Typ	Staat	TWA/8St		STEL/15Min		
		mg/m3	ppm	mg/m3	ppm	
MAK	AUS	221	50	442	100	
VLEP	BEL		50		100	
TLV	CYP	221	50	442	100	
TLV	CZE	200		400		
AGW	DEU	440	100	880	200	
MAK	DEU	440	100	880	200	
VLA	ESP		50		100	
TLV	EST	200	50	450	100	
VLEP	FRA	221	50	442	100	
WEL	GRB		50		100	
TLV	GRC	435	100	650	150	
AK	HUN	221		442		
OEL	IRL		50		100	
OEL	ITA	221	50	442	100	HAUT.
RV	LVA	221	50	422	100	
MAC	NLD		50			
TLV	NOR		25			
NDS	POL	100				
NPHV	SVK	221	50	442		
MAK	SWE	221	50	442	100	
ESD	TUR	221	50	442	100	
OEL	EU	221	50	442	100	Pelle
TLV-ACGIH		434	100	651	150	

ETHYLBENZOL

Schwellengrenzwert.

Typ	Staat	TWA/8St		STEL/15Min		
		mg/m3	ppm	mg/m3	ppm	
MAK	AUS	440	100	880	200	HAUT.
VLEP	BEL	442	100	551	125	HAUT.
TLV	BGR	435		545		HAUT.
TLV	CYP	442	100	884	200	HAUT.
TLV	CZE	200		500		HAUT.
AGW	DEU	440	100	880	200	HAUT.
MAK	DEU	88	20	176	40	HAUT.
TLV	DNK	217	50			
VLA	ESP	441	100	884	200	HAUT.

Sicherheitsdatenblatt
gemäss 1907/2006/EG, Artikel 31

Durchsicht Nr. 1

vom 07/07/2015

Gedruckt am 08/07/2015

Seite Nr. 7/14

Universalspachtel styrolfrei

TLV	EST	442	100	884	200	HAUT.
HTP	FIN	220	50	880	200	HAUT.
VLEP	FRA	88,4	20	442	100	HAUT.
WEL	GRB	441	100	552	125	HAUT.
TLV	GRC	435	100	545	125	
GVI	HRV	442	100	884	200	HAUT.
AK	HUN	442		884		
OEL	IRL	442	100	884	200	HAUT.
OEL	ITA	442	100	884	200	HAUT.
RD	LTU	442	100	884	200	HAUT.
RV	LVA	442	100	884	200	HAUT.
OEL	NLD	215		430		HAUT.
TLV	NOR	20	5			HAUT.
NPHV	SVK	442	100	884		HAUT.
MAK	SWE	200	50	450	100	
ESD	TUR	442	100	884	200	HAUT.
OEL	EU	442	100	884	200	HAUT.
TLV-ACGIH		87	20			

Erklärung:

(C) = CEILING ; INHALB = Inhalierbare Fraktion ; EINATB = Einatmbare Fraktion ; THORXG = Thoraxgängige Fraktion.
VND = Erkannte Gefahr, jedoch kein DNEL/PNEC-Wert vorliegend ; NEA = Keine Aussetzung vorgesehen ; NPI = keine erkannte Gefahr.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition.

In Erwägung dessen, dass geeignete Schutzmaßnahmen immer vorrangig gegenüber persönliche Schutzkleidung sein sollten, ist für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes durch eine wirksame lokale Absaugung. Die persönlichen Schutzvorrichtung sind mit der CE-Markierung zu versehen, welche deren Eignung für die gültigen Vorschriften bezeugt.

Not-Aus-Duschen mit Gesicht-Augen-Spülen sind vorzusehen.

HANDSCHUTZ

Ist eine längere Berührung mit dem Produkt geplant, so empfiehlt sich, die Hände mit eindringungssicheren Arbeitshandschuhen zu schützen (Bez. Norm EN 374).

Das Arbeitshandschuhmaterial muss aufgrund des Einsatzverfahrens sowie der zu erwartenden Ausgangsprodukte festgelegt werden. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass Latex-Handschuhe Sensibilisierungserscheinungen hervorrufen können.

HAUTSCHUTZ

Arbeitskleidung mit langen Ärmeln und Unfallschutzschuhe der Kategorie II sind zu tragen (siehe Richtlinie 89/688/EWG und Norm EN ISO 20344). Nach Ausziehen der Schutzkleidung muss man sich mit Wasser und Seife waschen.

AUGENSCHUTZ

Der Einsatz von eindringungssicheren Brillen ist empfohlen (Bez. Norm EN 166).

ATEMSCHUTZ

Nicht erforderlich, wenn das chemische Risiko nicht anders beurteilt worden ist.

NACHPRÜFUNGEN DER UMWELTAUSSETZUNG.

Die Emissionen aus Herstellverfahren, einschl. derer aus Belüftungsgeräten, sollten auf Einhaltung der Umweltschutzvorschriften geprüft werden.

ABSCHNITT 9. Physikalische und chemische Eigenschaften.

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften.

Physikalischer Zustand	Feststoff
Farbe	azurblau
Geruch	Nicht verfügbar.
Geruchsschwelle.	Nicht verfügbar.
pH-Wert.	Nicht verfügbar.
Schmelzpunkt / Gefrierpunkt.	Nicht verfügbar.
Siedebeginn.	Nicht anwendbar.
Siedebereich.	Nicht verfügbar.
Flammpunkt.	Nicht anwendbar.
Verdampfungsgeschwindigkeit	Nicht verfügbar.
Entflammbarkeit von Feststoffen und Gasen	Nicht verfügbar.
Untere Entzündungsgrenze.	Nicht verfügbar.
Obere Entzündungsgrenze.	Nicht verfügbar.
Untere Explosionsgrenze.	Nicht verfügbar.
Obere Explosionsgrenze.	Nicht verfügbar.
Dampfdruck.	Nicht verfügbar.
Dampfdichte	Nicht verfügbar.
Relative Dichte.	1,610 Kg/l
Loeslichkeit	Nicht verfügbar.
Verteilungskoeffizient: N- Oktylalkohol/Wasser	Nicht verfügbar.
Selbstentzündungstemperatur.	Nicht verfügbar.
Zersetzungstemperatur.	Nicht verfügbar.
Viskositäet	980 ± 50 Pas (T = 25 °C)
Explosive Eigenschaften	Nicht verfügbar.
Oxidierende Eigenschaften	Nicht verfügbar.

9.2. Sonstige Angaben.

Angaben nicht vorhanden.

ABSCHNITT 10. Stabilität und Reaktivität.

10.1. Reaktivität.

Keine besonderen Reaktionsgefahren mit anderen Stoffen unter den normalen Einsatzbedingungen.

10.2. Chemische Stabilität.

Das Produkt ist unter normalen Verarbeitungs- und Lagerbedingungen stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen.

Unter normalen Einsatz- und Lagerbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen abzusehen.

ETHYLBENZOL: gewaltige Reaktion auf starke Oxydationsmittel. Es greift unterschiedliche Kunststoffsorten an. Es kann zu explosionsfähigen Gemischen mit der Luft kommen.

XYLÖL (ISOMERENGEMISCH): stabil, kann jedoch bei Vorhandensein von starken Oxydationsmittel wie Schwefelsäure, Salpetersäure, Perchloraten gewaltig reagieren. Es kann explosionsfähige Gemische mit der Luft bilden.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen.

Keine besondere. Die übliche Vorsicht bei chemischen Produkten ist allerdings zu wahren.

10.5. Unverträgliche Materialien.

Angaben nicht vorhanden.

Sicherheitsdatenblatt
gemäss 1907/2006/EG, Artikel 31

Durchsicht Nr. 1

vom 07/07/2015

Universalspachtel styrolfrei

Gedruckt am 08/07/2015

Seite Nr. 9/14

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte.

In Spuren möglich.

ABSCHNITT 11. Toxikologische Angaben.

Da keine experimentellen toxikologischen Daten über das Produkt vorhanden sind, wurden die möglichen Gesundheitsrisiken auf den Eigenschaften der enthaltenen Substanzen gemäß den Kriterien der Referenznormen zur Klassifizierung bewertet. Zur Auswertung toxikologischer Auswirkungen bei Produktaussetzung sind die Konzentrationen der einzelnen, evtl. unter Abs. 3 aufgeführten, Schadstoffe zu berücksichtigen.

Starke Auswirkungen: der Kontakt mit den Augen verursacht Entzündung; die Symptome können Rötung, Ödem, Schmerzen und Tränen sein. Das Herunterschlucken der Substanz kann Gesundheitsschäden verursachen, wie Bauchschmerzen mit Sodbrennen, Brechreiz und Erbrechen.

Der Hautkontakt mit dem Produkt verursacht eine Sensibilisierung (Kontakthautentzündung). Die Hautentzündung beginnt dort, wo die Hautzonen wiederholt mit dem Sensibilisationsstoff in Kontakt kommen. Folgende Hautverletzungen können vorkommen: Ausschläge, Ödem, Bläschen, Blasen, Pusteln, Schuppen, Hautrisse und Ausschwitzungserscheinungen, die je nach dem Krankheitsstand und je nach den befallenen Hautzonen ändern können. In der akuten Phase überwiegen der Hautausschlag, das Ödem und das Ausschwitzen. In den chronischen Phasen überwiegen die Schuppen, die Hauttrockenheit, die Hautrisse und Hautverdickungen.

Das Produkt beinhaltet sensibilisierende Substanz/en und kann deshalb eine allergische Reaktion verursachen.

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen.

Gemischs:

AKUTE TOXIZITÄT: Angaben nicht vorhanden.

ÄTZ-/REIZWIRKUNG AUF DIE HAUT: Angaben nicht vorhanden.

SCHWERE AUGENSCHÄDIGUNG/-REIZUNG: Verursacht schwere Augenreizung (Siehe Abschnitt 3.2)

SENSIBILISIERUNG DER ATEMWEGE/HAUT: Kann allergische Reaktionen hervorrufen (Siehe Abschnitt 3.2)

KEIMZELL-MUTAGENITÄT: Angaben nicht vorhanden.

KARZINOGENITÄT: Angaben nicht vorhanden.

REPRODUKTIONSTOXIZITÄT: Angaben nicht vorhanden.

SPEZIFISCHE ZIELORGAN-TOXIZITÄT BEI EINMALIGER EXPOSITION: Angaben nicht vorhanden.

SPEZIFISCHE ZIELORGAN-TOXIZITÄT BEI WIEDERHOLTER EXPOSITION: Angaben nicht vorhanden.

ASPIRATIONSGEFAHR: Angaben nicht vorhanden.

Stoffs:

2,2'-ETHYLENEDIOXYDIETHYL DIMETHACRYLATE

SENSIBILISIERUNG DER ATEMWEGE/HAUT: Kann allergische Hautreaktionen verursachen (In vivo test, mouse, OECD Guideline 429)

METHACRYLIC ACID, MONOESTER WITH PROPANE-1,2-DIOL (SDB Lieferant)

SCHWERE AUGENSCHÄDIGUNG/-REIZUNG: Verursacht schwere Augenreizung.

SENSIBILISIERUNG DER ATEMWEGE/HAUT: Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

2-HYDROXYETHYLMETHACRYLAT

SCHWERE AUGENSCHÄDIGUNG/-REIZUNG: Verursacht schwere Augenreizung (Rabbit, Appraisal of the safety of Chemicals in foods, drugs and cosmetics by staff of the Division of Pharmacology, FDA acc. to Draize);

SENSIBILISIERUNG DER ATEMWEGE/HAUT: Kann allergische Hautreaktionen verursachen (Guinea Pig maximisation test (Magnusson and Kligman (1970))).

BIS(2-ETHYLHEXANOATE)

AKUTE TOXIZITÄT: Gesundheitsschädlich bei Verschlucken (SDB Lieferant)

ÄTZ-/REIZWIRKUNG AUF DIE HAUT: Verursacht Hautreizungen (SDB Lieferant)

SENSIBILISIERUNG DER ATEMWEGE/HAUT: Kann allergische Hautreaktionen verursachen (Mouse, OECD Guideline 429, read across CAS 14024-48-7).

REPRODUKTIONSTOXIZITÄT: Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen (SDB Lieferant)

ABSCHNITT 12. Umweltbezogene Angaben.

Da keine besonderen Daten über das Präparat vorhanden sind, muss man es gemäß den besten Arbeitserfahrungen benutzen. Darauf achten, dass das Produkt nicht in die Umwelt gelangt. Auf jeden Fall darf das Produkt nicht in den Boden, in die Kanalisation oder in die Wasserläufe eindringen. Die dazu zuständigen Behörden benachrichtigen, sofern das Produkt in Wasserläufe oder in die Kanalisation eingedrungen ist oder wenn das Produkt den Boden oder die Vegetation verseucht hat. Maßnahmen treffen, um die Auswirkungen im Grundwasser so weit wie möglich zu verringern.

Sicherheitsdatenblatt
gemäss 1907/2006/EG, Artikel 31

Durchsicht Nr. 1

vom 07/07/2015

Universalspachtel styrolfrei

Gedruckt am 08/07/2015

Seite Nr. 10/14

12.1. Toxizität.

ETHYLBENZOL

LC50 - Fische.	5,1 mg/l/96h <i>Menidia menidia</i> (ASTM guideline (ASTM 1980) and US. EPA, 1985)
EC50 - Krustentiere.	> 5,2 mg/l/48h <i>Mysidopsis bahia</i> (Toxic Substance Control Act Guidelines: Final Rules (US. EPA, 1985).)
EC50 - Algen / Wasserpflanzen.	4,9 mg/l/72h <i>Skeletonema costatum</i> (Method: U.S. EPA. 1985)

XYLOL (ISOMERENGEMISCH)

LC50 - Fische.	2,6 mg/l/96h <i>Oncorhynchus mykiss</i> (OECD TG 203)
NOEC chronisch Fische.	> 1,3 mg/l 56d <i>Oncorhynchus mykiss</i> (Appl. Sci. Branch, Eng. Res. Cent. Denver, CO: 15p.)
NOEC chronisch Krustentiere.	1,17 mg/l 7d <i>Ceriodaphnia dubia</i> (Ecotoxicology and Environmental Safety 39, 136-146)

2,2'-ETHYLENEDIOXYDIETHYL DIMETHACRYLATE

LC50 - Fische.	16,4 mg/l/96h (<i>Danio rerio</i>) (OECD TG 203: Fish, Acute Toxicity Test)
EC50 - Algen / Wasserpflanzen.	72,8 mg/l/72h (<i>Pseudokirchnerella subcapitata</i> , OECD Guideline 201)
NOEC chronisch Krustentiere.	32 mg/l 21d (<i>Daphnia magna</i> , OECD Guideline 211)

METHACRYLIC ACID, MONOESTER WITH PROPANE-1,2-DIOL

EC50 - Krustentiere.	> 143 mg/l/48h <i>Daphnia magna</i> (OECD Guideline 202 (<i>Daphnia</i> sp. Acute Immobilisation Test))
EC50 - Algen / Wasserpflanzen.	> 97,2 mg/l/72h <i>Pseudokirchnerella subcapitata</i> (OECD Guideline 201 (Alga, Growth Inhibition Test))
NOEC chronisch Krustentiere.	45,2 mg/l 21d <i>Daphnia magna</i> (OECD Guideline 211 (<i>Daphnia magna</i> Reproduction Test))

2-HYDROXYETHYLMETHACRYLAT

LC50 - Fische.	> 100 mg/l/96h <i>Oryzias latipes</i> (OECD Guideline 203 (Fish, Acute Toxicity Test))
EC50 - Krustentiere.	380 mg/l/48h <i>Daphnia magna</i> (OECD Guideline 202 (<i>Daphnia</i> sp. Acute Immobilisation Test))
EC50 - Algen / Wasserpflanzen.	345 mg/l/72h <i>Selenastrum capricornutum</i> (OECD Guideline 201 (Alga, Growth Inhibition Test))
NOEC chronisch Krustentiere.	24,1 mg/l 21d <i>Daphnia magna</i> (OECD Guideline 211 (<i>Daphnia magna</i> Reproduction Test))

BIS(2-ETHYLHEXANOATE)

EC10 Krustentiere.	0,054 mg/l/ 28d <i>Hyalalella azteca</i> (OECD Guideline 211)
NOEC chronisch Fische.	0,21 mg/l 34d <i>Pimephales promelas</i> (ASTM (2002), Read across CAS 7646-79-9)
NOEC chronisch Algen / Wasserpflanzen.	0,032 mg/l/72h <i>Pseudokirchnerella subcapitata</i> (OECD 201, read across CAS 7646-79-9)

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit.

2,2'-ETHYLENEDIOXYDIETHYL DIMETHACRYLATE: Schnell abbaubar, 85%, (OECD TG 301 B: CO₂ Evolution Test)
METHACRYLIC ACID, MONOESTER WITH PROPANE-1,2-DIOL: Schnell abbaubar (OECD TG 301 C).
2-HYDROXYETHYLMETHACRYLAT: Schnell abbaubar (OECD Guideline 301 C (Ready Biodegradability: Modified MITI Test (I))).
BIS(2-ETHYLHEXANOATE): Schnell abbaubar (test according to OECD Guideline 301 B (Ready Biodegradability: CO₂ Evolution Test))

12.3. Bioakkumulationspotenzial.

2,2'-ETHYLENEDIOXYDIETHYL DIMETHACRYLATE

Einteilungsbeiwert: n-Oktanol / Wasser. 2,3 (OECD Guideline 117)

2-HYDROXYETHYLMETHACRYLAT

Einteilungsbeiwert: n-Oktanol / Wasser. 0,42 (OECD Guideline 107 (Partition Coefficient (n-octanol / water), Shake Flask Method))

12.4. Mobilität im Boden.

Angaben nicht vorhanden.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung.

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine PBT- bzw. vPvB-Stoffen in Gehaltsprozenten größer als 0,1%.

12.6. Andere schädliche Wirkungen.

Angaben nicht vorhanden.

ABSCHNITT 13. Hinweise zur Entsorgung.

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung.

Wieder verwenden, falls möglich. Produktrückstände sind als gefährlicher Abfall zu betrachten. Die Gefährlichkeit der Abfälle, die dieses Produkt teilweise enthalten, muss auf der Grundlage der gültigen Rechtsbestimmungen evaluiert werden.

Die Beseitigung muss einem für die Abfallwirtschaft zugelassenen Unternehmen unter Berücksichtigung der Landes- und ggf. der lokalen Bestimmungen anvertraut werden.

KONTAMINIERTES VERPACKUNGSMATERIAL

Kontaminiertes Verpackungsmaterial muss der Wiederverwertung oder Beseitigung gemäß den Landesvorschriften für die Abfallwirtschaft zugeführt werden.

ABSCHNITT 14. Angaben zum Transport.

14.1. UN-Nummer.

Nicht anwendbar.

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung.

Nicht anwendbar.

14.3. Transportgefahrenklassen.

Nicht anwendbar.

14.4. Verpackungsgruppe.

Nicht anwendbar.

14.5. Umweltgefahren.

Nicht anwendbar.

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender.

Nicht anwendbar.

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code.

Angaben nicht zutreffend.

ABSCHNITT 15. Rechtsvorschriften.

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch.

Sicherheitsdatenblatt
gemäss 1907/2006/EG, Artikel 31

Durchsicht Nr. 1

vom 07/07/2015

Universalspachtel styrolfrei

Gedruckt am 08/07/2015

Seite Nr. 12/14

Seveso-Kategorie. Keine.

Einschränkungen zu dem Produkt bzw. den Stoffen gemäß dem Anhang XVII Verordnung (EG) 1907/2006.

Keine.

Stoffe gemäß Candidate List (Art. 59 REACH).

Keine.

Genehmigungspflichtige Stoffe (Anhang XIV REACH).

Keine.

Ausfuhrnotifikationspflichtige Stoffe (EG)-Verordnung 649/2012:

Keine.

Rotterdam Übereinkommen-pflichtige Stoffe:

Keine.

Stockholmer Übereinkommen-pflichtige Stoffe:

Keine.

Vorsorgeuntersuchungen.

Bei arbeiten mit diesem Produkt sind keine Vorsorgeuntersuchungen erforderlich. Dies nur unter der Bedingung, dass die Ergebnisse der Risiköinschätzung beweisen, dass nur ein mäßiges Risiko für die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeiter besteht, und dass die Maßnahmen, die von der Richtlinie 98/24/EG vorgesehen sind, genügen, um das Risiko zu beschränken..

VOC (Richtlinie 2004/42/CE) :

Füller und Spachtelmasse.

VOC in g/Liter des gebrauchsfertigen produkts

:
VOC grenzwerte: 250,00
VOC produkts : 32,00

Klassifizierung für Wassergefährdung in Deutschland (VwVwS 2005).

WGK 1: Schwach wassergefährdend

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung.

Keine chemische Beurteilung der darin enthaltenen Gemisch und Stoffe vorgenommen.

ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben.

Text der Gefahrenangaben (H), welche unter den Abschnitten 2-3 des Beiblattes erwähnt sind:

Flam. Liq. 2 Entzündbare Flüssigkeiten, kategorie 2

Sicherheitsdatenblatt
gemäss 1907/2006/EG, Artikel 31

Durchsicht Nr. 1

vom 07/07/2015

Universalspachtel styrolfrei

Gedruckt am 08/07/2015

Seite Nr. 13/14

Flam. Liq. 3	Reproduktionstoxizität, kategorie 2
Acute Tox. 4	Akute Toxizität, kategorie 4
Eye Irrit. 2	Augenreizung, kategorie 2
Skin Irrit. 2	Sensibilisierung Haut, kategorie 2
Skin Sens. 1	Sensibilisierung der Haut, kategorie 1
Aquatic Acute 1	Gewässergefährdend, akute Toxizität, kategorie 1
Aquatic Chronic 1	Gewässergefährdend, chronische Toxizität, kategorie 1
H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H226	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H361f	Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H312	Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.
H332	Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

ERKLÄRUNG:

- ADR: Europäisches Übereinkommen über Straßenbeförderung gefährlicher Güter
- CAS NUMBER: Nummer des Chemical Abstract Service
- CE50: Bei 50% der dem Versuch ausgesetzten Bevölkerung wirkungsvolle Konzentration
- CE NUMBER: ESIS-Identifikationsnummer (Europäische Ablage existierender Stoffe)
- CLP: EG-Verordnung 1272/2008
- DNEL: Abgeleitetes, wirkungsloses Niveau
- EmS: Emergency Schedule
- GHS: Global harmonisiertes System zum Einstufung und Kennzeichnung von Chemicalien
- IATA DGR: Regelung zur Beförderung gefährlicher Güter des Internationalen Luftbeförderungsverbandes
- IC50: Immobilisierungskonzentration bei 50% der dem Versuch untergehenden Bevölkerung
- IMDG: International Maritime Dangerous Goods Code
- IMO: International Maritime Organization
- INDEX NUMBER: Identifikationsnummer im Anhang VI zu CLP
- LC50: Tödliche Konzentration 50%
- LD50: Tödliche Dosis 50%
- OEL: berufsbedingter Aussetzungsgrad
- PBT: Persistent bioakkumulierend und giftig nach REACH
- PEC: voraussehbare Umweltkonzentration
- PEL - voraussehbares Aussetzungs-niveau
- PNEC: voraussehbare wirkungslose Konzentration
- REACH: EG-Verordnung 1907/2006
- RID: Verordnung zur internationalen Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
- TLV: Schwellengrenzwert
- TVL CEILING: diese Konzentration darf bei der Arbeitsaussetzung niemals überschritten werden.
- TWA STEL: kurzfristige Aussetzungsgrenze
- TWA: mittelfristige gewogene Aussetzungsgrenze
- VOC: flüchtige organische Verbindung
- vPvP: sehr persistent und sehr bioakkumulierend nach REACH
- WGK: Wassergefährdungsklassen.

ALLGEMEINE BIBLIOGRAPHIE:

1. Verordnung (EU) 1907/2006 des Europäischen Parlaments (REACH)
2. Verordnung (EU) 1272/2008 des Europäischen Parlaments (CLP)
3. Verordnung (EU) 790/2009 des Europäischen Parlaments (I Atp. CLP)
4. Verordnung (EU) 2015/830 des Europäischen Parlaments
5. Verordnung (EU) 286/2011 des Europäischen Parlaments (II Atp. CLP)
6. Verordnung (EU) 618/2012 des Europäischen Parlaments (III Atp. CLP)
7. Verordnung (EU) 487/2013 des Europäischen Parlaments (IV Atp. CLP)
8. Verordnung (EU) 944/2013 des Europäischen Parlaments (V Atp. CLP)

Sicherheitsdatenblatt
gemäss 1907/2006/EG, Artikel 31

Durchsicht Nr. 1

vom 07/07/2015

Universalspachtel styrolfrei

Gedruckt am 08/07/2015

Seite Nr. 14/14

9. Verordnung (EU) 605/2014 des Europäischen Parlaments (VI Atp. CLP)
- The Merck Index. - 10th Edition
 - Handling Chemical Safety
 - INRS - Fiche Toxicologique (toxicological sheet)
 - Patty - Industrial Hygiene and Toxicology
 - N.I. Sax - Dangerous properties of Industrial Materials-7, 1989 Edition
 - Webseite ECHA-Agentur

Erläuterung für den Benutzer:

die in dieser Karte vorhandenen Informationen gründen sich auf die Kenntnisse, die bei uns, am Datum der letzten Version, verfügbar sind. Der Benutzer muß sich über die Tauglichkeit und Vollständigkeit der Informationen, bezüglich des speziellen Gebrauches des Produktes, vergewissern.

Man darf dieses Dokument nicht als Garantie von keiner spezifischen Eigenschaft des Produktes interpretieren.

Weil der Gebrauch des Produktes nicht direkt von uns kontrolliert wird, hat der Benutzer die Pflicht, unter eigener Verantwortung, die Gesetze und die geltenden Vorschriften, im Bereich der Hygiene und der Sicherheit, zu beachten. Für nicht korrekten Gebrauch wird nicht gehaftet.

Das mit der Chemikalienhandhabung beauftragte Personal ist entsprechend auszubilden.